

## Verwaltungskostensatzung (VKS)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal hat in ihrer Sitzung am 26.08.2019 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018, (GVBl. S. 330).

### 1. Kostenpflichtige Amtshandlungen

1.1 Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

1.2 Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

1.3 Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

### 2. Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 5 (*Gebührenarten*), § 6 (*Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren*), § 7 (*Sachliche Kostenfreiheit*) und § 9 (*Auslagen*).

### 3. Kostenschuldner

3.1 Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

3.2 Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### 4. Kostengläubigerin

Kostengläubigerin ist die Stadt.

### 5. Entstehen der Kostenschuld

5.1 Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

5.2 Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### 6. Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

6.1 Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

6.2 Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie

auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

6.3 Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## 7. Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (analog der Richtlinie über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen).

## 8. Gebührentatbestände

8.1 Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhoben.

8.2 Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten über  $\frac{1}{4}$  Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

8.3 Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- ⇒ für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde ..... 20,00 €
- ⇒ für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde ..... 17,00 €
- ⇒ für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde ..... 13,00 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

8.4 Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 Prozent auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.

8.5 Die in der Anlage festgesetzten Rahmengebühren sind nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz zu ermitteln.

## 9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 22.03.2005 außer Kraft.

Baunatal, den 27.08.2019

Silke Engler  
Bürgermeisterin

## Anlage nach Ziffer 8.1 VKS

Nr.	Kostenpflichtige Amtshandlung / Verwaltungstätigkeit	€
1.	Schriftliche Auskünfte (einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden).	35 bis 600
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind.	10 bis 600
2.a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss ( Ziffer 8.3 und 8.4 )	<i>nach Zeitaufwand</i>
2.b	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
2.c	Zuschlag zu Pkt. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, zzgl. Versandkosten nach tatsächlichem Aufwand	12,00
3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, je Sendung zzgl. Versandkosten nach tatsächlichem Aufwand	12,00
	Ziff.1. Abs.1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1-3 nicht anzuwenden	
4.	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00
5.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat. je Urkunde bis 10 Seiten für jede weitere Seite	3,00 0,60
6.	Beglaubigungen in anderen Fällen je Urkunde bis 10 Seiten für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
7.	Anfertigung von Kopien und Ausdrucken, die vom Kostenschuldner besonders beauftragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenen Gründen notwendig werden.  <u>schwarz-weiß:</u> DIN A4 schwarz-weiß DIN A3 schwarz-weiß  <u>farbig:</u> DIN A4 farbig DIN A3 farbig	0,20 0,40  0,80 1,60
8.	Herstellung von Großformatkopien und Plots DIN A 0 DIN A 1 DIN A 2sonstige, je m <sup>2</sup>	16,00 9,00 6,00 16,00
9.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	60,00

## Anlage nach Ziffer 8.1 VKS

Nr.	Kostenpflichtige Amtshandlung / Verwaltungstätigkeit	€
10.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben ist	60,00
11.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	60,00
12.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	60,00
13.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes je Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	12,00 35,00
14.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz  a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag  b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	  1,00 60,00 2.950,00  0,50 30,00 1.475,00
15.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 4 Ziffer 2 HBO oder nach der Anlage zu § 63 Baugenehmigungsfreie Vorhaben, Abschnitt V 1 Satz 3	47,00
16.	Für die Abgabe von Formularen ( zusätzlich der Auslagen für Vordrucke)	<i>auf Nachweis</i>
17.	Benutzung eines PKW im Rahmen von Amtshandlungen, je km	0,45
18.	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, nach Zeitaufwand (siehe Ziffer 8.2/3) mindestens höchstens	30,00 2.940,00
19.	Wie Nr. 18, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchbescheides zurückgenommen worden ist, nach Zeitaufwand (siehe Ziffer 8.2/3) mindestens höchstens	15,00 1.470,00
20.	Wie Nr. 19, wenn der Widerspruch alleine gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, nach Zeitaufwand (siehe Ziffer 8.2/3) mindestens höchstens	15,00 1.470,00

## Anlage nach Ziffer 8.1 VKS

Nr.	Kostenpflichtige Amtshandlung / Verwaltungstätigkeit	€
21.	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	6,00
22.	Bescheinigung über geleistete Zahlungen im laufenden Haushaltsjahr aus Vorjahren	6,00 <i>nach Aufwand</i>
23.	Genehmigung zur Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes einschließlich hierzu notwendiger Sperranordnungen a) Einrichtung von Baustellen, Aufstellen von Containern, Informationsständen, Zelten, Baukränen o. ä. Durchführung gewerblicher Veranstaltungen b) Straßensperren nach Regelplan nach Verkehrszeichenplan c) Jahrgenehmigungen für Auftragsfirmen für 6 Monate Jahrgenehmigungen für Auftragsfirmen für 12 Monate d) Durchführung von Straßenfesten (nicht gewerblich) pauschal	1,00/ Tag <i>Mindestens</i> 25,00 25,00 35,00 100,00 200,00 17,50
24.	Sonstige Unbedenklichkeitsbescheinigungen	6,00
25.	Erstellung von Bescheinigungen bei Fundangelegenheiten zur Vorlage bei Versicherungen und Übermittlung des Straßenverzeichnis	17,50
26.	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 73 Abs. 4 HBO (beibaugenehmigungsfreien Vorhaben):  Zulassung von Abweichungen nach § 63 HBO, auch von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO: - Sockelhöhe: je angefangene 10 cm Überschreitung - Drenpelhöhe: je angefangene 10 cm Überschreitung - Dachneigung: je angefangene 1° der Abweichung Von anderen bauordnungsrechtlichen Regelungen der HBO und Satzungen gem. § 91 HBO der Gemeinden, je nach wirtschaftlichem Vorteil.  Gewährung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 oder nach der BauNVO: - Sonstige - nach der BauNVO, die nicht § 31 Abs. 1 unterliegen  Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplans: - Überschreitung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse je Vollgeschoss - Überschreitung der Baulinie, Fläche der Abweichung jeder angefangene m <sup>2</sup> jedes Vollgeschosses - Baugrenze, Fläche der Abweichung jeder angefangene m <sup>2</sup> jedes Vollgeschosses - Maß der baulichen Nutzung: je angefangene m <sup>2</sup> Grundfläche der über das zulässige Maß hinausgehenden Fläche - Andere Festsetzungen je Befreiung	50,00 50,00 50,00 50,00 – 500,00 50,00 40,00 500,00 11,00 11,00 11,00

## Anlage nach Ziffer 8.1 VKS

Nr.	Kostenpflichtige Amtshandlung / Verwaltungstätigkeit	€
	<p>Zudem ergänzend bzgl. einer Befreiung von einer bauplanungsrechtlichen Vorschrift, auch von einer Festsetzung eines Bebauungsplans:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Sockelhöhe: je angefangene 10 cm Überschreitung</li><li>- Drempelhöhe: je angefangene 10 cm Überschreitung</li><li>- Dachneigung: je angefangenes 1° der Abweichung</li></ul> <p>Hinweis: Von Befreiungen mehrfach erfasste Flächen sind nur einmal, und zwar bei der Befreiung, die die höchste Gebühr auslöst, in Ansatz zu bringen. Für die weiteren Befreiungen wird nur jeweils die Mindestgebühr berechnet.</p>	100,00  50,00 50,00 50,00